

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde im Bereich des Markt- und Sportzentrums „Stried“ der Stadt Beerfelden

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden am 13.09.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Markt- und Sportzentrum „Stried“. Dieses umfasst die Adalbert-Stifter-Straße mit allen angrenzenden öffentlichen Einrichtungen und Anlagen.

§ 2 Verpflichtung zum Anleinen der Hunde

Auf dem Gelände des Markt- und Sportzentrums „Stried“ sind Hunde an der Leine zu führen, soweit das Grundstück nicht der Fernhaltungsverpflichtung gemäß § 3 unterliegt. Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m; sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, beträgt die Höchstlänge 10 m.

§ 3 Verpflichtung zum Fernhalten der Hunde

Hunde sind vom Kinderspielplatz, den Fußballplätzen, dem Faustballplatz und den für den Reitsport bestimmten Anlagen fernzuhalten.

§ 4 Betroffener Personenkreis

Die Verpflichtungen der §§ 2 und 3 treffen die Personen, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.

§ 5 Ausnahmen

Der Leinenzwang gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Satz 3 Hundeleinen mit einer Länge von über 2 m oder Hundeleinen mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung von über 10 m für den Hund verwendet,
 3. entgegen § 3 Hunde nicht vom Kinderspielplatz sowie den Fußballplätzen, dem Faustballplatz und den für den Reitsport bestimmten Anlagen fernhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert am 29.07.2009, inklusive des Nachweises im Bundesgesetzblatt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Beerfelden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beerfelden, den 13.09.2011

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister